

Satzung

des Studierendenwerks Niederbayern/Oberpfalz über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden der Universität Regensburg und der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket) vom 07.10.2024

Präambel

In dem Bestreben

- die sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen,
- die Nutzung der ÖPNV-Verkehrsmittel zu erhöhen und die wirtschaftliche Lage der Verkehrsunternehmen zu stabilisieren,
- die Mobilität der Studierenden mit umweltverträglichen Verkehrsmitteln zu gewährleisten,
- sowie einen erheblichen Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastung durch den motorisierten Individualverkehr zu erzielen,

hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Niederbayern/Oberpfalz aufgrund von Art. 118 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. Art. 121 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in der aktuell gültigen Fassung folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Deckung des Aufwands aus der Vereinbarung des Studierendenwerks Niederbayern/Oberpfalz und dem Regensburger Verkehrsverbund (im Folgenden: RVV) über die Beförderung der Studierenden der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (im Folgenden: OTH Regensburg) und der Universität Regensburg erhebt das Studierendenwerk Niederbayern/Oberpfalz einen zusätzlichen Beitrag nach Art. 121 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayHIG in Verbindung mit Art. 121 Abs. 3 BayHIG.
- (2) Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden der OTH Regensburg und der Universität Regensburg.
- (3) ¹Schwerbehinderte Studierende, die nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und das Beiblatt zum Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit der zugehörigen Wertmarke vorlegen können, sind von der Pflicht zur Entrichtung des zusätzlichen Beitrags ausgenommen. ²Ebenfalls von der Pflicht zur Entrichtung des zusätzlichen Beitrags ausgenommen sind Gaststudierende (Studierende, die zum Besuch nur einzelner Unterrichtsveranstaltungen immatrikuliert sind).
- (4) Der zusätzliche Beitrag ist mit der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheides bedarf.

- (5) ¹Der zusätzliche Beitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn die Beitragspflicht während des Semesters eintritt. ²Die Beitragspflicht besteht auch während einer Beurlaubung des oder der Studierenden durch die Hochschule.
- (6) Der zusätzliche Beitrag kann nicht ermäßigt oder gestundet werden.
- (7) ¹Der zusätzliche Beitrag wird von den in Absatz 1 genannten Hochschulen für das Studierendenwerk Niederbayern/Oberpfalz erhoben. ²Er wird an das Studierendenwerk Niederbayern/Oberpfalz weitergeleitet.

§ 2 Beitragspflicht bei Doppelimmatrikulation

- (1) Studierende, die an mehreren Hochschulen in Bayern immatrikuliert sind, für die
1. verschiedene Studierendenwerke zuständig sind, sind nur bei dem Studierendenwerk beitragspflichtig, in dessen Zuständigkeitsbereich die erste Immatrikulation bzw. Rückmeldung erfolgte (Art. 121 Abs. 4 Satz 2 BayHIG)
 2. nur ein Studierendenwerk zuständig ist, haben den Beitrag gegenüber der Hochschule zu entrichten, bei der die erste Immatrikulation bzw. Rückmeldung erfolgte.
- (2) Studierende, die aufgrund eines Kooperationsvertrages zwischen zwei oder mehreren Hochschulen in einem gemeinsamen Studiengang an den beteiligten Hochschulen immatrikuliert sind, müssen die Beiträge an der Hochschule entrichten, deren Immatrikulationsrecht sie unterliegen (Empfängerhochschule).

§ 3 Höhe des zusätzlichen Beitrags

Der zusätzliche Beitrag wird wie folgt festgesetzt. Für das:

Sommersemester 2025	116,00 Euro
Wintersemester 2025/2026	119,00 Euro
Sommersemester 2026	123,00 Euro
Wintersemester 2026/2027	126,00 Euro
Sommersemester 2027	128,00 Euro
Wintersemester 2027/2028	130,00 Euro

§ 4 Rückerstattung

- 1) ¹Der bereits entrichtete zusätzliche Beitrag kann nach Beginn des Semesters auf Antrag beim Studierendenwerk Niederbayern/Oberpfalz mit Angabe einer gültigen Bankverbindung unter folgenden Voraussetzungen erstattet werden:
1. wenn eine Doppelimmatrikulation im Sinne des § 2 vorliegt und nachgewiesen wird, den fälligen Beitrag an der jeweils anderen Hochschule entrichtet zu haben. ²Der Antrag ist bis zum ersten Vorlesungstag des betreffenden Semesters zu stellen. ³Als Nachweis für die erfolgte

Zahlung des Beitrags ist eine Immatrikulationsbescheinigung (bzw. Studienbescheinigung) des betreffenden Semesters der Hochschule, an der die erste Immatrikulation bzw. Rückmeldung erfolgte, vorzulegen.

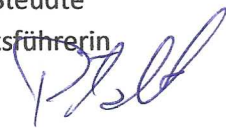
2. wenn eine Zulassung und Immatrikulation in einem zulassungsbeschränkten Studiengang binnen eines Monats nach Semesterbeginn an einer anderen Hochschule erfolgte und unverzüglich die Exmatrikulation an der Hochschule beantragt wurde. ²Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengang zu stellen. ³Als Nachweise sind der Zulassungsbescheid und der Exmatrikulationsbescheid vorzulegen.
 3. wenn die Exmatrikulation bis zum ersten Vorlesungstag des betreffenden Semesters erfolgte. ²Der Antrag ist innerhalb der ersten 14 Tage der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu stellen. ³Als Nachweis ist der Exmatrikulationsbescheid vorzulegen.
 4. In den Fällen der Nrn. 1 bis 3 kann eine Erstattung nur erfolgen, wenn der Studierendenausweis der Hochschule vorgelegt wird, bei der die Exmatrikulation erfolgte.
- 2) Bei Verlust des Studierendenausweises (z. B. Chipkarte) kann keine Rückerstattung erfolgen.
 - 3) Nach Ablauf der vorgenannten Fristen ist keine Rückerstattung möglich.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 02.12.2021 (bekanntgemacht am 03.12.2021).

²Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Niederbayern/Oberpfalz vom 07.10.2024

Doreen Steudte
Geschäftsführerin

i. V. 

Regensburg, 07.10.2024

Diese Satzung wurde am 07.10.2024 im Studierendenwerk Niederbayern/Oberpfalz in Regensburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 07.10.2024 durch Anschlag im Studierendenwerk Niederbayern/Oberpfalz in Regensburg und Veröffentlichung auf der Internetseite des Studierendenwerks Niederbayern / Oberpfalz bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 08.10.2024.